



### Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	<b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	
	Amtliche Hinweisbekanntmachung zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung	1
	Amtliche Hinweisbekanntmachung zur Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2023	1
2.	<b>Stadt Arendsee (Altmark)</b>	
	Bekanntmachung der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters	1
	Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe	2
3.	<b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
	Öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck – Ladung zur Teilnehmersammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	2
	Öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderungsanordnung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Grünes Band-Salzwiesen, Verf.-Nr. 38GRB009	2
4.	<b>Wasserverband Klötze</b>	
	4. Änderung zur Entgeltregelung des Wasserverbandes Klötze	3
	Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze	4
5.	<b>50Hertz</b>	
	Informationen zur Durchführung von Kartierungen für das Projekt SuedOstLink+	5
6.	<b>Stadt Kalbe (Milde)</b>	
	Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)	5

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 17.01.2023 durch die Bereitstellung unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung zum Begehen von Flächen durch Beschäftigte der Forstverwaltung**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 17.01.2023

gez. Kanitz  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

##### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 17.01.2023 durch die Bereitstellung unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **nachfolgende Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2023** öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer Ihrer Gültigkeit einsehbar.

##### I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

###### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

###### 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	143.784.682
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	147.534.682

###### 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	139.271.239
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	143.440.635
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.595.893
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.795.893
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.888.900
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.528.900

festgesetzt.

###### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.200.000 Euro festgesetzt.

###### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.260.810 Euro festgesetzt.

###### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

###### § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- 40,50 v. H. der Steuerkraftzahlen
- 40,50 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

###### § 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

###### § 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.
- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

###### § 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

##### II. Anmerkungen

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 12.01.2023 unter dem Aktenzeichen 206.4.3-10402-2023-SAW-HH erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 19.01.2023 bis 27.01.2023 in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmeriamt, Zimmer 316, montags bis donnerstags von 8:30 bis 14:30 Uhr sowie freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Salzwedel, den 17.01.2023

gez. Kanitz  
Landrat

#### Stadt Arendsee (Altmark)

##### Bekanntmachung

##### der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt und dem Bürgermeister für die Haushaltsführung dieses Jahres Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 30.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Einsichtnahme eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 039384-97617 erforderlich ist.

Arendsee (Altmark), 16.12.2022

gez. Klebe  
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

## Amtliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe

Aufstellungsbeschluss des Geltungsbereiches

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe beschlossen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 542, 541, 540 und 539 der Flur 2 in der Gemarkung Schrampe mit einer Fläche von ca. 2426 m<sup>2</sup>.

### Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll gemäß § 13b und § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dem Bebauungsplan Nr. 09/22 „Schmale Steven“ im OT Schrampe sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von drei Eigenheimen geschaffen werden. Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die amtliche Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi\\_in\\_kommunen.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html) >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Arendsee (Altmark), 11.01.2023 -Siegel- Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

### Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel  
Telefon: 03901/846-139

Salzwedel, den 18.01.2023

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck

##### Ladung zur Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Mit Beschluss vom 10.08.2022 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck für Teile der Gemarkungen Kakerbeck (Fluren 1, 2, 3, 5, 6 alle tlw.), Jemmeritz (Fluren 1, 2, 4 alle tlw.), Brüchau (Flur 1 tlw.), Zethlingen (Flur 3 tlw.) sowie in sehr geringem Umfang Brüchau-Faulenhorst (Flur 1), Schwiesau (Flur 1 tlw.), Winkelstedt (Flur 5 tlw.) und Cheinitz (Flur 2 tlw.) im Altmarkkreis Salzwedel angeordnet.

Mit dem Beschluss entstand die „Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kakerbeck“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Nach § 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kakerbeck aufgerufen, sich

am Dienstag, dem 21.02.2023, 17.00 Uhr  
in der Turnhalle in Kakerbeck, Unter den Eichen 9

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Es werden zunächst Erläuterungen zu den Aufgaben des zu wählenden Vorstandes und dem Stand des Flurbereinigungsverfahrens gegeben. Anschließend wählt die Teilnehmerversammlung unter Leitung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand sowie fünf Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 FlurbG). Wählbar sind sowohl Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren als auch Nichtteilnehmer.

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er trotzdem nur eine Stimme. Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht vorzuweisen. Beglaubigungen erteilen Behörden nach § 108 Flurbereinigungsgesetz kosten- und gebührenfrei.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz).

Im Anschluss an die erfolgte Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter wird die erste konstituierende Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

**Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.**

Weitere Informationen sowie das Vollmachtsformular sind auf der Internetseite [www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark](http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark) unter Flurneuordnung / Verfahren im Altmarkkreis Salzwedel / Kakerbeck einzusehen bzw. abzurufen.

Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag  
gez. Texdorf

### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

- Flurbereinigungsbehörde -  
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band-Salzwiesen,  
Verf.-Nr. 38GRB009

Az: 14.11-611-38GRB009-B1.14

Tel.: (03901) 846 – 0

Salzwedel, den 04.01.2023

### Öffentliche Bekanntmachung

#### I 10. Änderungsanordnung

Aufgrund des § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wurde entsprechend § 93 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des FlurbG vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z. Z. gültigen Fassung das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Salzwiesen am 05.10.2017 eingeleitet. Gemäß § 94 Abs. 1 i.V.m. § 8 Absatz 1 des FlurbG wird die 10. Änderung des Zusammenlegungsgebietes angeordnet.

Zum Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZV) werden folgende Flurstücke zugezogen:

#### Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

##### Gemeinde Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Salzwedel Flur 11; Flurstücke 15 und 50  
Flur 24, Flurstück 20

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

#### Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

##### Gemeinde Hansestadt Salzwedel

Gemarkung Salzwedel, Flur 9, Flurstücke 121, 122, 129/1, 135, 142/1, 149/5, 187/82  
Flur 11; Flurstücke 63/1, 67, 68, 71/1, 72, 73

Flur 14, Flurstücke 10/1,

Gemarkung Ritze, Flur 5, Flurstück 64

Gemarkung Dambeck, Flur 7, Flurstück 56/1

Gemarkung Tylsen, Flur 4, Flurstück 10/1

##### Gemeinde Stadt Arendsee

Gemarkung Arendsee, Flur 13, Flurstück 258

Gemarkung Mechau, Flur 3, Flurstück 116/39

#### Landkreis Stendal

##### Gemeinde Wust-Fischbeck

Gemarkung Wust, Flur 24, Flurstück 660

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 521,4520 ha und ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden **Gebietskarte** farbig gekennzeichnet.

#### II Begründung:

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Veränderung der Verfahrensflurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) um 34,3020 ha zu ca. 6,17 % geändert. Für die neu hinzugekommene Fläche zum Zusammenlegungsgebiet sind die Voraussetzungen des § 1 sowie § 91 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs.1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung der Flurstücke wurde

der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Zuziehung der oben genannten Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen.

Das Verfahren soll der eigentumsrechtlichen Neuordnung im Bereich des Grünen Bandes und der Salzwiesen nördlich Salzwedel-Hoyersburg in Teilen der Gemarkung Salzwedel und damit vorrangig Zwecken und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und diese ermöglichen.

Gemäß des Zusammenlegungsbeschlusses war eine Erweiterung des Gebietes auf eine größere Zahl von privaten Grundeigentümern aufgrund der starken Besitzersplitterung und den damit verbundenen Nutzungskonflikten mit den Naturschutzziele zur vollständigen Zweckerreichung unabdingbar und zeitnah vorgesehen.

Die Gebietsveränderung verbessert die Möglichkeiten der eigentumsrechtlichen Neuordnung und des Flächentausches durch Flächenankäufe und dient damit einer schnelleren, konfliktärmeren und bedarfsgerechteren Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Interessen der Privateigentümer an ausreichenden und angemessenen Tauschflächen. Damit ist das objektive Interesse der Beteiligten gegeben.

Die auszuschließenden Flurstücke liegen meist außerhalb der Bereiche mit besonderer Priorität aus Sicht des Naturschutzes. Hier konnten keine Planvereinbarungen über einen Flächentausch erreicht werden. Die Flurstücke sind auch als Tauschflächen für Tauschwillige aus naturschutzfachlich sensiblen Gebieten heraus entbehrlich bzw. stehen aufgrund der Wertunterschiede nicht zur Verfügung.

Teilweise konnten die Eigentümer nicht vollständig ermittelt werden. Um Zeitverzögerungen bei der weiteren Bearbeitung durch aufwändige Legitimationsarbeiten und Vertreterbestellungen zu verhindern, sollen diese Flächen ausgeschlossen werden. Für das Erreichen der Verfahrensziele ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung dieser Flächen nicht nötig. Für die weit außerhalb des eigentlichen Verfahrensgebiets gelegenen Flächen wurden verfahrensbegleitende freiwillige Landtauschverfahren durchgeführt. Da hier bereits gesonderte Ausführungsanordnungen erfolgt sind, ist eine weitere Verfahrensbeteiligung nicht mehr erforderlich.

### III Veränderungssperre - Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der 10. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der vorstehenden Bestimmungen Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen des § 34 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (§ 85 FlurbG).

### IV Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. bei der Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Textdorf

Dienstsiegel

### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur1.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

### Wasserverband Klötze

Oebisfelder Str. 18a  
38486 Klötze

## 4. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze  
(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze  
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat in Ihrer Sitzung am 10.01.2023 folgende Änderungen beschlossen:

geändert wird:

### Teil V

#### Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den technischen Bereich

#### 9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung

lfd. N	Bezeichnung	TW Euro (netto)	AW Euro (brutto)
<b>9.1.</b>	<b>Abgabe von Satzungen in gedruckter Form</b>		
	a) komplette Satzung	2,50 €	3,00 €
	b) einzelne Satzungen pro angefangene Seite	0,20 €	0,20 €
	c) jedoch mindestens	1,00 €	1,20 €
<b>9.2.</b>	<b>Abschriften und Abzüge</b>		
	a) in deutscher Sprache pro angefangene Seite	2,00 €	2,40 €
<b>9.3.</b>	<b>Vielfältigungen mit Lichtpaus-, Kopier- und anderen Geräten auf Papier</b>		
	a) bis zum Format DIN A4	0,50 €	0,60 €
	b) Format DIN A3	0,80 €	1,00 €
	c) Format DIN A2	3,00 €	3,60 €
	d) Trassenpläne	4,00 €	4,80 €
<b>9.4.</b>	<b>Zweitschriften von Rechnungen</b>		
	a) Zweitschrift pro Rechnung	5,00 €	6,00 €
<b>9.5.</b>	<b>Verwaltungstätigkeit</b>		
	a) Bearbeitungszeit bis zu 15 Minuten	13,70 €	13,50 €
	b) Bearbeitungszeit bis zu 30 Minuten	27,40 €	27,10 €
	c) für jede angefangene weitere 15 Minuten Arbeitszeit	13,70 €	13,50 €
	d) Meisterstunde	60,40 €	55,80 €
	e) Ingenieurstunde	76,80 €	75,50 €

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

<b>9.6.</b>	<b>Stellungnahmen/Antragsbearbeitung mit Unterlagen</b>		
	a) ohne Ortsbesichtigung (incl. 1 Std. Arbeitszeit)	74,00 €	69,30 €
	b) mit Ortsbesichtigung (incl. 2 Std. Arbeitszeit)	138,90 €	128,80 €
	c) pro weitere halbe Stunde	30,20 €	27,90 €
<b>9.7.</b>	<b>Schachtschein/Aufgrabegenehmigung</b>		
	a) pro Genehmigung	28,80 €	27,50 €
	b) pro Bestandsplan	27,40 €	27,10 €
<b>9.8.</b>	<b>Anforderungen von Planunterlagen/Bestandsplänen</b>		
	a) 1. Plan	41,10 €	40,50 €
	b) pro weiterem Plan	13,70 €	13,50 €
<b>9.9.</b>	<b>Weiterberechnung von Kosten</b>		
	a) für Schachtgenehmigung	nach Aufwand	nach Aufwand
	b) für verkehrsrechtliche Anordnung	nach Aufwand	nach Aufwand

#### 10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

Für alle Leistungen des technischen Bereiches, die sich aus mehreren Einzelpreisen dieser Entgeltregelung zusammensetzen, erhält der Kunde vor Leistungserbringung einen Kostenvoranschlag.

<b>10.1.</b>	<b>Fahrzeugkosten (pro Stunde)</b>		
	a) Fahrzeuge	9,10 €	7,20 €

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 25. Januar 2023, Nr. 1

<b>10.2. Maschinenkosten (pro Stunde)</b>		
a) Radlader KRAMER (KA Immekath)		25,80 €
b) Radlader KRAMER SAW-WV 30	34,90 €	
c) Kompaktbagger Takeuchi mit Minibaggeranhänger SAW-WV 18	38,40 €	
d) Bagger Neuson (ET 18) mit Minibaggeranhänger SAW-WV 80	5,20 €	8,50 €
e) Flygt Tauchmotorpumpe (SAW-WV 1)	4,50 €	4,50 €
f) Flygt Tauchmotorpumpe (SAW-WV 101)	4,50 €	
g) Kompressor Compar SAW-VC 660	26,00 €	

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

<b>10.3. Spezialfahrzeugkosten Abwasser (pro Stunde)</b>		
a) MAN Saug- und Spülfahrzeug SAW-WV 3		51,00 €

<b>10.4. Trinkwasserverlust durch Rohrbruch (pro m<sup>3</sup>)</b>		
a) Verbrauch Trinkwasser	aktueller Wasserpreis	

<b>10.5. Bauwasser</b>		
a) Verbrauch Trinkwasser (pro m <sup>3</sup> )	aktueller Wasserpreis	
b) Miete (pro angefangene Kalenderwoche)	9,30 €	
c) Aufstellen oder Abbauen	63,80 €	
d) Aufstellen oder Abbauen (nach 18.00 Uhr)	77,40 €	

<b>10.6. Standrohr</b>		
a) Verbrauch Trinkwasser (pro m <sup>3</sup> )	aktueller Wasserpreis	
b) Miete (pro angefangene Kalenderwoche)	13,70 €	
c) Kautions	500,00 €	
d) Aufstellen oder Abbauen	63,80 €	
e) Aufstellen oder Abbauen (nach 18.00 Uhr)	77,40 €	

<b>10.7. Vorübergehende Stilllegung eines TW-Hausanschlusses</b>		
a) Wasserzähler bis Q3 16	90,90 €	
b) Wasserzähler größer Q3 16	118,20 €	

<b>10.8. Wiederinbetriebnahme eines TW-Hausanschlusses</b>		
a) Wasserzähler bis Q3 16	128,00 €	
b) Wasserzähler größer Q3 16	159,90 €	

<b>10.9. Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers (Frostzähler)</b>		
a) Q3 2,5	136,60 €	
b) Q3 2,5 (nach 18.00 Uhr)	159,60 €	
c) Q3 4	165,30 €	
d) Q3 4 (nach 18.00 Uhr)	188,30 €	
e) Q3 10	221,20 €	
f) Q3 10 (nach 18.00 Uhr)	244,20 €	
g) Q3 16	268,10 €	
h) Q3 16 (nach 18.00 Uhr)	352,80 €	
i) größer Q3 16 ohne Material	123,00 €	
	zzgl. Materialkosten	
j) größer Q3 16 (nach 18.00 Uhr) ohne Material	146,03 €	
	zzgl. Materialkosten	

<b>10.10. Sperrung eines TW-Hausanschlusses</b>		
a) während der Arbeitszeit	72,40 €	
b) außerhalb der Arbeitszeit	86,10 €	

<b>10.11. Öffnen eines gesperrten TW-Hausanschlusses</b>		
a) während der Arbeitszeit	90,70 €	
b) außerhalb der Arbeitszeit	107,80 €	

<b>10.12. Bereitstellung Nebenzähler (Gartenzähler) pro Monat</b>		
a) Q3 2,5 (Trockenläufer)	2,87 €	
b) Q3 4	3,35 €	
c) Q3 10	4,18 €	
d) Q3 16	4,99 €	

<b>10.13. Montageleistungen (pro Stunde)</b>		
a) Facharbeiter	54,70 €	54,10 €
b) Facharbeiter (nach 18.00 Uhr)	68,40 €	67,60 €

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten.

<b>10.14. Kernbohrung bis Ø 160 mm (Stück)</b>		
a) bis 0,5m Länge	124,40 €	123,30 €
b) bis 1,0m Länge	179,10 €	177,30 €
c) bis 1,5m Länge	233,80 €	231,40 €

<b>10.15. Erdarbeiten incl. 2 Mitarbeitern</b>		
a) je m <sup>3</sup>	110,80 €	87,60 €
b) Handschachtung als Zulage (je m <sup>3</sup> )	54,70 €	54,10 €
c) Grabenverbau als Zulage (je 2,0m)	156,80 €	124,00 €

<b>10.16. Durchörterung mit Erdrakete incl. 2 MA</b>		
a) bis Ø 65mm incl. 6m Länge (Stück)	269,90 €	268,50 €
b) bis Ø 65mm jeder weitere Meter (m)	47,10 €	46,70 €
c) bis Ø 95mm incl. 6m Länge (Stück)	405,90 €	402,70 €

d) bis Ø 95mm jeder weitere Meter	67,00 €	67,10 €
e) bis Ø 130mm incl. 6m Länge (Stück)	541,80 €	537,00 €
f) bis Ø 130mm jeder weitere Meter	94,20 €	94,40 €

<b>10.17. Oberflächenaufbruch und -wiederherstellung (pro m<sup>2</sup>)</b>		
a) Pflaster: Aufbruch und Wiederherstellung	109,40 €	108,20 €
b) Beton: Aufbruch, Entsorgung und Wiederherstellung	256,70 €	210,10 €
c) Bitumen: Aufbruch und Entsorgung	197,80 €	166,80 €
d) Bitumen: Wiederherstellung erfolgt durch Fremdfirma		
	nach Aufwand	nach Aufwand
e) Gehwegplatten bis 40 x40 cm: Aufbruch und Wiederherstellung	164,10 €	162,30 €

<b>10.18. Lieferung Wasserzählerschacht (ohne Montage)</b>		
a) WZ-Schacht Q3 4	737,60 €	
b) WZ-Schacht Q3 10	nach Aufwand	
c) WZ-Schacht Q3 16	nach Aufwand	

<b>10.19. Lieferung Abwasserschacht (ohne Montage)</b>		
a) Haus-Übergabeschacht (Steigrohrlänge 750 mm)		163,80 €
b) Haus-Übergabeschacht (Steigrohrlänge 1.250 mm)		189,98 €
c) Haus-Übergabeschacht (Steigrohrlänge 1.500 mm)		200,75 €

<b>10.20. Materialverkauf</b>		
a) Material	nach Aufwand	nach Aufwand

<b>10.21. Abwassermengenmessgerät</b>		
a) Miete pro Woche		10,40 €
b) Montageleistung		113,20 €

<b>10.22. Schlammspiegelmessung</b>		
a) pro Messung		77,60 €

<b>10.23. Abwasserproben in Zusammenhang mit der Indirekteinleiterkontrolle</b>		
a) pro Probe		61,30 €
b) Analysen		nach Aufwand

<b>10.24. Dichtheitsprüfung KKA/ALG</b>		
a) pro Dichtheitsprüfung		68,00 €

<b>10.25. Entsorgung des Schlammes aus KKA/ALG</b>		
a) sofortige Entleerung		124,95 €
b) Saugschlauch Mehrlängenzuschlag KKA und ALG		3,10 €
c) Wiederauffüllen KKA		65,45 €

<b>10.26. Wartung einer Kleinkläranlage</b>		
a) pro Wartung		150,00 €

Diese Entgeltregelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 10.01.2023

*Lange*



Lange  
Verbandsgeschäftsführerin

**Wasserverband Klötze**  
Oebisfelder Str. 18a  
38486 Klötze

## Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 10.01.2023 nachfolgende Preise zum 01.02.2023 beschlossen:

<b>1. Arbeitspreis Trinkwasser</b>		<b>1,46 m<sup>3</sup></b>
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 4	8,00 €/Monat	96,00 €/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 10	20,00 €/Monat	240,00 €/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 16	32,00 €/Monat	384,00 €/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 25	50,00 €/Monat	600,00 €/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 40	80,00 €/Monat	960,00 €/a
1.6. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 63	126,00 €/Monat	1.512,00 €/a
1.7. Grundpreis für Wasserzählergröße Q3 100	200,00 €/Monat	2.400,00 €/a
<b>2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)</b>		<b>3,53 m<sup>3</sup></b>
2.1. Grundpreis für Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 4	10,00 €/Monat	120,00 €/a
2.2. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 10	25,00 €/Monat	300,00 €/a
2.3. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 16	40,00 €/Monat	480,00 €/a
2.4. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 25	63,00 €/Monat	756,00 €/a
2.5. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 40	100,00 €/Monat	1.200,00 €/a

2.6. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 63	158,00 €/Monat	1.896,00 €/a
2.7. Grundpreis Abwasseranschluss für Wasserzählergröße Q3 100	250,00 €/Monat	3.000,00 €/a
2.8. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5	2,87 €/Monat	34,44 €/a
2.9. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 4	3,35 €/Monat	40,20 €/a
2.10. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 10	4,18 €/Monat	50,16 €/a
2.11. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 16	4,99 €/Monat	59,88 €/a
<b>3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in Kanal</b>	<b>1,32 €/m<sup>3</sup></b>	
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	5,00 €/Monat	60,00 €/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5	2,87 €/Monat	34,44 €/a
<b>4. Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben</b>	<b>2,97 €/m<sup>3</sup></b>	
4.1. Grundpreis	3,00 €/Monat	36,00 €/a
4.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q3 2,5	2,87 €/Monat	34,44 €/a
<b>5. Schlamm aus Kleinkläranlagen</b>	<b>56,60 €/m<sup>3</sup></b>	
5.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	5,00 €/Monat	60,00 €/a
<b>6. Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung</b>		
6.1. Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung	2,00 €/Monat	24,00 €/a
<b>7. Fremdeinleiter Schlammabwasser gewerblich / industriell zur KA</b>	<b>5,70 €/m<sup>3</sup></b>	
<b>8. Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle</b>	<b>0,66 €/m<sup>2</sup></b>	

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.04.2014, zuletzt geändert am 08.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 des Altmarkkreises Salzwedel am 20.09.2017, festgelegt.

*Lange*



Lange  
Verbandsgeschäftsführerin

50Hertz

## Informationen zur Durchführung von Kartierungen für das Projekt SuedOstLink+

Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz plant die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Für die Realisierung des im Bundesbedarfsplan als Nummer 5a festgeschriebenen Vorhabens ist ein zweistufiges Genehmigungsverfahren erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Korridor zu identifizieren.

Für die Erstellung der Planungsunterlagen führen von 50Hertz beauftragte Fachbüros ab Februar 2023 bis spätestens Dezember 2023 Kartierungen durch. Dies ist notwendig, um Aufschluss für den möglichen Verlauf der späteren Trasse zu erhalten. Kartiert werden sollen u.a. Brutvögeln, Amphibien aber auch Strukturen von Wäldern. Die Kartierungen finden innerhalb der momentan durch die Planung vorgesehenen Korridore statt.

In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. Gemäß den methodischen Erfassungsstandards müssen zur Bestimmung einiger Artenspektren wie bspw. von Fledermäusen und Amphibien temporäre Vorrichtungen (z.B. Horchboxen) platziert werden.

Die beauftragten Kartierbüros Froelich & Sporbeck und Ökoplan stehen mit den entsprechenden Fachbehörden während des gesamten Zeitraums in einem engen Austausch. Die Berechtigung zur Durchführung von Voruntersuchungen wie bspw. Kartierungen oder faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit mit einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG über die Voruntersuchungen informiert.

Das Korridornetz sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie auf der Projektwebsite: [www.50hertz.com/suedostlinkplus](http://www.50hertz.com/suedostlinkplus).

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der Kartierungen steht Ihnen 50Hertz gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: 030 51 50 3553, E-Mail: [christoph.arnold@50hertz.com](mailto:christoph.arnold@50hertz.com)

Stadt Kalbe (Milde)

## Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.06.2014, S.288) in seiner gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 01.09.2022 folgende erste Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2021 beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1 Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kalbe (Milde)“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne, Vahrholz, Altmersleben, Butterhorst, Badel, Thüritz, Brunau, Plathe, Engersen, Klein Engersen, Güssefeld, Jeetze, Siepe, Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin, Zierau, Kahrstedt, Vietzen, Kakerbeck, Brüchau, Jemmeritz, Neuendorf am Damm, Karritz, Packebusch, Hagenau, Vienau, Beese, Dolchau, Mehrin, Wernstedt, Winkelstedt, Faulenhorst, Wustrewe, Zethlingen und Cheinitz.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Ortsteil Kalbe (Milde) hat den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) zeigt in einem gespaltenem Schild auf der einen Seite in Silber den halben brandenburgischen bzw. altmärkischen roten Adler, auf der anderen Seite in Gold zur Hälfte ein rotes Kalb. Die Blasonierung des Wappens lautet: „Gespalten von Silber und Gold, vorn am Spalt ein halber roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten aus dem Schildrand hervorbrechend ein rotes Kalb.“
- (2) Die Gemeindeflagge der Stadt Kalbe (Milde) ist eine zweistreifige Flagge. Bei der vertikalen Streifung sind der erste (mastseitige) Streifen rot und der zweite Streifen gelb. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere Streifen rot und der untere Streifen gelb. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Wappen der Stadt Kalbe (Milde) gemäß § 2 Abs. 1 ist zentraler Bestandteil des Dienstsiegels. Die Umschrift lautet: „Stadt Kalbe (Milde), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3 Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die ehrenamtlichen Mandatsträger des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtrat oder Stadträtin.
- (3) Den Vorsitz im Stadtrat hat der Vorsitzende des Stadtrates, der gemäß § 36 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3-5 KVG LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat gewählt wird.
- (4) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Stadtrates in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter des Stadtratsvorsitzenden für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Stadtratsvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Stadtratsvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Stadtratsvorsitzender“.

#### § 4 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

- a) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit der jeweilige Vermögenswert 30.000 € übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt,
- c) Vergaben nach VOF, VOL und VOB, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt
- d) Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- e) Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- f) Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
- h) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt.
- i) über die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle, S.10 bis S.15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister

In allen übrigen Fällen bleibt der § 45 der KVG LSA unberührt.

#### § 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
  1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA  
**den Hauptausschuss**
  2. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA  
**den Bauausschuss**
  3. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA  
**den Finanz- und Sozialausschuss**

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

## § 6

### Beschließender Ausschuss / Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seine allgemeinen Vertreter in der entsprechenden Reihenfolge mit seiner Vertretung. Sind auch diese verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Hauptausschuss ist für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (3) Dem Hauptausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
- die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der jeweilige Vermögenswert 10.000 € übersteigt und 30.000 € nicht übersteigt
  - Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
  - Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
  - Niederschlagungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert 2.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt,
  - Erlass im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt.

## § 7

### Beschließender Ausschuss / Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss besteht aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an der Ausschuss-Sitzung teilnehmen. Der Ausschussvorsitz wird der zahlenmäßig stärksten Fraktion im Stadtrat zugeteilt. Sind 2 oder mehrere Fraktionen zugleich die stärksten, entscheidet das vom Stadtratsvorsitzenden zu ziehende Los, welcher Fraktion der Vorsitz zufällt. Bei Verzicht können im gegenseitigen Einvernehmen anderslautende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Bauausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Bauausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Bauausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Bauausschussvorsitzender“.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Aufgabengebietes für die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates zuständig.
- (5) Dem Bauausschuss werden gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz oder dieser Hauptsatzung nicht anderweitige Zuständigkeiten festgelegt sind:
- das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit nicht grundlegende gemeindliche Interessen berührt werden oder die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
  - Vergaben nach VOF, VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 € bis 50.000 € beträgt
  - die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
  - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
  - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist

## § 8

### Beratender Ausschuss / Finanz- und Sozialausschuss

- (1) Der Finanz- und Sozialausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann als beratendes Mitglied an den jeweiligen Ausschuss-Sitzungen teilnehmen. Der jeweilige Ausschussvorsitzende wird in der ersten Sitzung des Ausschusses aus der Mitte der jeweiligen Ausschuss-Mitglieder bestimmt.
- (2) Der Finanz- und Sozialausschuss wählt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Sie vertreten den Finanz- und Sozialausschussvorsitzenden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“ bzw. „zweiter stellvertretender Finanz- und Sozialausschussvorsitzender“.
- (3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 9

### Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfra-

gen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

## § 10

### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 11

### Bürgermeister

- (1) Die Stadt Kalbe (Milde) hat einen hauptamtlichen Bürgermeister. Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde).
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € nicht überschreiten.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 7, 10 und 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über Stundungen bis 3.000 €, Niederschlagungen bis 2.000 € und den Erlass bis 1.000 €.
- (5) Der Bürgermeister ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 10 Abs. 3 zuständig für Vergaben bis 10.000 €.
- (6) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt zur Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt.
- (8) Der Bürgermeister ist zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen berechtigt, wenn sie im Einklang mit einem genehmigten Bebauungsplan stehen bzw. wenn die Baumaßnahme nach § 66 der Bauordnung LSA in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.
- (9) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- (10) Der Bürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle, S.9 sowie die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2.Einstiegsamt.
- (11) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
- (12) Der Bürgermeister ist zuständig für die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn deren Vermögenswert 500,00 € nicht übersteigt.
- (13) Zur Erfüllung des Unterrichts- und Auskunftsanspruchs des ehrenamtlichen Mitglieds der Kommunalvertretung im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA wird der Bürgermeister innerhalb einer Frist von sechs Wochen entsprechend tätig werden, wenn eine sofortige mündliche Beantwortung nicht möglich ist.
- (14) Der Stadtrat wählt gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 56 Abs. 3 KVG LSA jeweils einen Bediensteten als 1. Stellvertreter des Bürgermeisters sowie als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „1. stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „2. stellvertretender Bürgermeister“.
- (15) Die stellvertretenden Bürgermeister können vom Stadtrat abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

## § 12

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit im Sinne des § 78

KVG LSA. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer gesonderten Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

### III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

#### § 13 Ortschaften

- (1) Für die Stadt Kalbe gilt die Ortschaftsverfassung nach §§ 81 ff KVG LSA.
- (2) Ortschaften der Stadt Kalbe (Milde) sind:
  - a) die Ortschaft Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Kalbe (Milde), Bühne und Vahrholz
  - b) die Ortschaft Altmersleben mit den Ortsteilen Altmersleben und Butterhorst
  - c) die Ortschaft Badel mit den Ortsteilen Badel und Thüritz
  - d) die Ortschaft Brunau mit den Ortsteilen Brunau und Plathe
  - e) die Ortschaft Engersen mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen
  - f) die Ortschaft Güssefeld
  - g) die Ortschaft Jeetze mit den Ortsteilen Jeetze und Siepe
  - h) die Ortschaft Jeggeleben mit den Ortsteilen Jeggeleben, Mösenthin, Sallenthin und Zierau
  - i) die Ortschaft Kahrstedt mit den Ortsteilen Kahrstedt und Vietzen
  - j) die Ortschaft Kakerbeck mit den Ortsteilen Kakerbeck, Brüchau und Jemmeritz
  - k) die Ortschaft Neuendorf am Damm mit den Ortsteilen Neuendorf am Damm und Karritz
  - l) die Ortschaft Packebusch mit den Ortsteilen Packebusch und Hagenau
  - m) die Ortschaft Vienau mit den Ortsteilen Vienau, Beese, Dolchau und Mehrin
  - n) die Ortschaft Wernstedt
  - o) die Ortschaft Winkelstedt mit den Ortsteilen Winkelstedt, Faulenhorst und Wustrewe
  - p) die Ortschaft Zethlingen mit den Ortsteilen Zethlingen und Cheinitz

#### § 14 Ortschaftsorgane

- (1) In den Ortschaften werden als Organe der Ortschaftsverfassung ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister bzw. alternativ ein Ortsvorsteher eingeführt.
- (2) Der Ortsbürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates aus seiner Mitte gewählt. Ebenso wählt der Ortschaftsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Ortsbürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsverfassung gemäß § 13 Absatz 1 wird in den einzelnen Ortschaften wie folgt eingeführt:

Ortschaft Kalbe (Milde): einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern
Ortschaft Badel: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern
Ortschaft Altmersleben: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern
Ortschaft Brunau: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern
Ortschaft Engersen: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern
Ortschaft Güssefeld: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern
Ortschaft Jeetze: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern
Ortschaft Jeggeleben: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern
Ortschaft Kahrstedt: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern
Ortschaft Kakerbeck: einschließlich Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern
Ortschaft Neuendorf am Damm:	Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern

einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaft Packebusch:  
einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern

Ortschaft Vienau:  
einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaftsrat mit 5 Mitgliedern

Ortschaft Wernstedt:

Ortsvorsteher, stellvertretender Ortsvorsteher

Ortschaft Winkelstedt:

Ortsvorsteher, stellvertretender Ortsvorsteher

Ortschaft Zethlingen:  
einschließlich Ortsbürgermeister

Ortschaftsrat mit 7 Mitgliedern

#### § 15

##### Wirkungskreis der Ortschaftsräte / Anhörung

- (1) Die Ortschaftsräte sind in den Ortschaften im Rahmen der geplanten Haushaltsmittel zuständig für:
  - a) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
  - b) Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Ortsverschönerungswettbewerben,
  - c) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindefstraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortschaftsgebiet, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
  - d) die Pflege vorhandener Partnerschaften,
- (2) Für folgende Aufgaben haben die Ortschaftsräte ein Anhörungsrecht:
  - a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - b) bei der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in der jeweiligen Ortschaft,
  - c) bei der Planung, Errichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindefstraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
  - d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken innerhalb der Ortschaft durch die Stadt
  - e) beim Erlass, der wesentlichen Änderung und der Aufhebung von Ortsrecht,
  - f) bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
  - g) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft,
  - h) bei Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit sie die Ortschaft betreffen.
  - i) bei der Bestimmung und der wesentlichen Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch die Hauptsatzung
- (3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
  1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten schriftlich darstellt und begründet.
  2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
  3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

#### § 15a

##### Wirkungskreis des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin.  
Er nimmt die nach § 15 dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr.

#### § 16

##### Beteiligungsrechte der Ortschaftsverfassungsorgane

- (1) Die Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher erhalten die Möglichkeit, an den öffentlichen wie nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht. Sie werden zu den jeweiligen Sitzungen fristgemäß eingeladen.
- (2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben das Recht, als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind. Sie zählen nicht zu den Mitgliedern des Stadtrates und haben keinerlei Stimmrecht.

### IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

#### § 17

##### Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen gemäß § 28 Abs. 1 KVG LSA unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladung kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 18 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## § 19 Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

Ein Bürgerbegehren / Bürgerentscheid gemäß der §§ 26, 27 KVG LSA über die im § 26 Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 KVG LSA genannten wichtigen Gründe in Angelegenheiten der Stadt Kalbe (Milde) ist ausgeschlossen.

## V. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

### § 20 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf gemäß § 22 Abs. 4 KVG LSA einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Satzung über Ehrenausszeichnungen der Stadt Kalbe (Milde).

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlichen erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse [www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/](http://www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/) und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), im Internet unter der Internetadresse [www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/](http://www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/) spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich in den Aushängkästen der Stadt Kalbe (Milde) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekanntgemachten Regelungen können im Rathaus der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse [www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/](http://www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/). Die Bekanntmachung ist mit Bereitstellung unter der Internetadresse [www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/](http://www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/) bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind Internet unter der Internetadresse [www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/](http://www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/) bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Aushängkästen der Stadt Kalbe (Milde) unter Angabe der Standorte treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

- (7) Aushängkästen nach Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 befinden sich in:
  - a) Ortschaft Kalbe (Milde)  
Aushängkästen in  
Ortsteil Kalbe (Milde), Schulstraße 11, vor dem Rathaus  
Ortsteil Vahrholz, Vahrholzer Dorfstraße 18 a, am Dorfgemeinschaftshaus  
Ortsteil Bühne, Bühne 13, am Feuerwehr-Gerätehaus
  - b) Ortschaft Altmersleben  
Aushängkästen in  
Ortsteil Altmersleben, Altmerslebener Dorfstraße 9, neben der Bushaltestelle  
Ortsteil Butterhorst, gegenüber Kastanienstraße 1, neben der Bushaltestelle
  - c) Ortschaft Badel  
Aushängkästen in  
Ortsteil Badel, Badeler Dorfstraße 2 a, am Feuerwehr-Gerätehaus  
Ortsteil Badel, Badel Nr. 34, an der Raiffeisenbank  
Ortsteil Thüritz, Thüritz 13, am Dorfgemeinschaftshaus
  - d) Ortschaft Brunau  
Aushängkästen in  
Ortsteil Brunau, Bahnhofstraße 34, Kaufhalle  
Ortsteil Brunau, Große Dorfstraße 15  
Ortsteil Plathe, Plather Dorfstraße 16
  - e) Ortschaft Engersen  
Aushängkästen in  
Ortsteil Engersen, Am Bahndamm 6, am Dorfgemeinschaftshaus  
Ortsteil Klein Engersen, Dorfanger, neben der Bushaltestelle
  - f) Ortschaft Güssefeld  
Aushängkästen in  
Ortsteil Güssefeld, Güssfelder Dorfstraße 26
  - g) Ortschaft Jeetze  
Aushängkästen in  
Ortsteil Jeetze, gegenüber Jeetzer Dorfstraße 29, Parkplatz  
Ortsteil Siepe, Alte Dorfstraße, Bushaltestelle
  - h) Ortschaft Jeggeleben  
Aushängkästen in  
Ortsteil Jeggeleben, Jeggeleben Nr.16, vor Hof Mollenhauer  
Ortsteil Mösenthin, Mösenthin Nr.4, vor Hof Krüger

## VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 23 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 25.11.2022

gez. K. Ruth  
Bürgermeister der Stadt Kalbe (Milde)      Dienstsiegel

### Bekanntmachung der Hauptsatzung

Die vorstehende Hauptsatzung für die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.10.2022 mit dem Aktenzeichen 0.82.4/1510/22-05 wurde die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung teilweise versagt.

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) hat mit Beitrittsbeschluss am 24.11.2022 beschlossen, dass die Stadt Kalbe (Milde) ihren Beitritt zu der durch Punkte 1 bis 4 des Genehmigungsbescheides des Altmarkkreises Salzwedel vom 26.10.2022 (AZ. 0.82.4/1510/22-05) geänderten Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Kalbe (Milde) erklärt und die Satzung insgesamt in ihrer geänderten Form als ihre Hauptsatzung annimmt.

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de  
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432  
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61